

NORDELBISCHE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE
NORDELBISCHES KIRCHENAMT
– Finanzdezernat –

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
z.Hd. Frau Tschanter
Postfach 7121

24171 Kiel

Kiel, den 11. Oktober 2004
Dänische Straße 21/35 · 24103 Kiel

Postfach 3449 · 24033 Kiel
Fernruf: (0431) 9797- 5
Durchwahl: (0431) 9797- 872
FAX: (0431) 9797- 878

Aktenzeichen: 8200 – FS PI

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5050

Entwurf eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG)
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/3561 (neu)
Ihr Schreiben vom 24. September 2004; Ihr Zeichen: L 212

Sehr geehrte Frau Tschanter,

für die Übersendung des Gesetzesentwurfs an Frau Dr. Hansen-Dix danken wir Ihnen. Wir haben erfreut zur Kenntnis genommen, dass in dem neuen Entwurf viele unserer Wünsche und Anregungen berücksichtigt worden sind. Frau Dr. Hansen-Dix hat mich gebeten, unsere Anmerkungen zu dem neuen Entwurf zu formulieren und an Sie weiter zu leiten. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgendes:

1. Wir begrüßen, dass die von uns vorgeschlagene Formulierung hinsichtlich der Kühleinrichtungen von Leichenräumen in die **Begründung zu § 1 Nr. 9** (Seite 29) übernommen werden konnte.
2. Ausdrücklich befürwortet wird die neue Fassung des **§ 2 Nr. 10**, nach der die private Trägerschaft von Friedhöfen nicht möglich ist. Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche lehnt die private Trägerschaft von Friedhöfen nachdrücklich ab. Das Friedhofswesen ist – ohne Schaden für die Gesellschaft – einer rein privatwirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht zugänglich. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 13. April 2004 (Seite 5 ff.) zum Gesetzesentwurf vom 28. Januar 2004.
3. Im Hinblick auf das nach dem Tod fortwirkende Selbstbestimmungsrecht des Menschen und die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit sollte in **§ 12** gesetzlich sicher gestellt werden, dass auch in privat betriebenen Bestattungseinrichtungen die Religionsgemeinschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen sind.
4. Es wird nochmals dringend empfohlen, die Bestattungspflicht für Totgeborene in **§ 13 Abs. 1 Satz 2** nicht bei einem Gewicht von 1000 Gramm festzulegen, sondern entsprechend der im Personenstandsgesetz bestehenden Gewichtsgrenze von 500 Gramm. Diese Gewichtsgrenze resultiert aus dem derzeitigen medizinischen Erkenntnisstand, wonach auch Neugeborene mit einem Gewicht von 500 Gramm eine deutli-

che Überlebenschance haben. Nach allgemeiner Anschauung und in Anbetracht der Trauer und Betroffenheit der Eltern ist es geboten, diese totgeborenen Kinder, die schon nach der Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 1 unter den Begriff „Leichen“ fallen, auch wie solche zu behandeln und sie dementsprechend der Bestattungspflicht unterfallen zu lassen.

5. Begrüßt wird, dass dem Vorschlag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und des Erzbistums Hamburg entsprochen und in **§ 13 Abs. 1 Satz 5** die Verpflichtung aufgenommen worden ist, jedenfalls einen Elternteil auf die Bestattungsmöglichkeit von tot- und fehlgeborenen Kindern hinzuweisen.
6. In der **Begründung zu § 13 Abs. 3 Satz 5** (Seite 47) wird klargestellt, dass Leibesfrüchte, die nicht der Bestattungspflicht unterliegen, wenn die Eltern von ihrem Bestattungsrecht keinen Gebrauch machen, ohne Verletzung des sittlichen Empfindens der Bevölkerung in gesundheitlich unbedenklicher Weise beseitigt werden sollen. Eine diesbezügliche Verpflichtung gehört wegen ihrer Bedeutung unbedingt in den Gesetzestext, wobei der Begriff „beseitigen“ aus Pietätsgründen vermieden werden sollte. Es ist gesetzlich sicherzustellen, dass die Kliniken und Einrichtungen, in denen die Geburten erfolgt sind, die Leibesfrüchte unter würdigen Bedingungen auf einem Friedhof bestatten.
7. Wir begrüßen, dass die im deutschen Kulturkreis der Tradition entsprechende Sargpflicht durch die Regelung in **§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1** grundsätzlich beibehalten wird. Insofern wird auf unsere Stellungnahme vom 13. April 2004 (Seite 3 f.) verwiesen.
8. Ausdrücklich befürwortet wird, dass die Verstreuung der Asche Verstorbener und die Aufbewahrung von Urnen mit der Asche Verstorbener sowie andere vorstellbare Formen des Umgangs mit den sterblichen Überresten Verstorbener außerhalb von Friedhöfen nach dem Gesetzesentwurf nicht zulässig ist. Dadurch wird verhindert, dass durch mangelnde Behandlung von Leichen oder Aschen die sittlichen Gefühle größerer Bevölkerungskreise verletzt und die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Ordnung gefährdet werden. Es wird betont, dass der Friedhof ein besonderer Ort für die Toten und die Lebenden ist, den es zu gestalten und zu erhalten gilt.
9. Im Zusammenhang mit **§ 16 Abs. 3 Satz 3** weisen wir nochmals auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 13. April 2004 zum Gesetzesentwurf vom 28. Januar 2004 hin. Nach dieser Vorschrift entscheidet die örtlich zuständige Behörde, sofern sie für die Bestattung zu sorgen hat, über die Wahl des Friedhofs sowie Art und Durchführung der Bestattung. Dabei soll sie eine Willensbekundung der verstorbenen Person berücksichtigen. Die Begründung der Vorschrift (Seite 51) macht deutlich, dass die Behörde aus triftigen Gründen (d.h.: z.B. aus Kostengründen) davon abweichen kann. Die Entscheidung, welche Kosten im Einzelfall erforderlich sind, trifft das Sozialamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Achtung vor der Würde des Menschen gebietet aber, dass bei Sozialbestattungen nicht ausschließlich Kostengründe über die Bestattungsart entscheiden. Es ist der Wunsch des Verstorbenen unter Berücksichtigung seiner Glaubenszugehörigkeit und des Empfindens der Bevölkerung zu berücksichtigen. Im Zweifel sollte an der Erdbestattung im Sarg festgehalten werden. Dies entspricht unserer kulturellen Tradition.
10. Wir möchten anregen, den letzten Satz der **Begründung zu § 16 Abs. 3 Satz 3**: „Zu übernehmen sind die Kosten für ein angemessenes und ortsübliches Begräbnis am Sterbeort“ (Seite 51) in den Gesetzestext zu übernehmen. Damit wäre klar gestellt,

dass die zum Teil übliche Praxis unzulässig ist, sog. „herrenlosen Leichen“ aus Kostengründen – unabhängig vom Wohn- oder Sterbeort - dort verbrennen und bestatten zu lassen, wo regional das kostengünstigste Angebot unterbreitet wird („Leichentourismus“). Hier sind die Weichen dafür zu stellen, dass Sozialbestattungen würdevoll und nicht als „Bestattungen dritter Klasse“ stattfinden. Klar gestellt werden muss zudem, dass ein „angemessenes Begräbnis“ eine Bestattungsfeier umfasst, in der die Gemeinde der verstorbenen Person Achtung und Ehre erweist und die Trauernden angesichts des Todes begleitet.

11. Wir begrüßen die Berücksichtigung unserer Anregung in **§ 18**, dass Hinterbliebene, denen die Urne zum Transport ausgehändigt worden ist, die erfolgte Beisetzung der versiegelten Urne nachzuweisen haben. Damit kann zumindest nachträglich festgestellt werden, ob eine Verletzung der Bestattungspflicht vorliegt. Um eine strikte Beachtung der Bestattungspflicht zu gewährleisten, halten wir es jedoch nach wie vor für sinnvoller, Urnen mit Totenasche nicht den Hinterbliebenen zum Transport zu überlassen, sondern dabei zu bleiben, dass ausschließlich Bestattungsunternehmen, Friedhofsverwaltungen und die Post für den Transport von Totenasche sorgen. Dadurch wird die in § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzesentwurfs vorgesehene Regelung der Beisetzungspflicht von Urnen auf Friedhöfen bzw. auf See gestützt.
12. In der **Begründung zu § 21 Abs. 2** (Seite 61) ist entsprechend unserer Anregung in der Stellungnahme vom 13. April 2004 (Seite 7) der Satz entfallen, dass bei einer Entwidmung des Friedhofs aus dringenden öffentlichen Gründen, etwa des Städtebaus oder des Verkehrsflächenbedarfs, der Friedhofsträger für die Kosten der notwendig werdende Umbettungen aufkommen müsse. Unbeschadet dessen stimmen wir damit überein, dass den Nutzungsberechtigten aus den notwendig werdenden Umbettungen keine Kosten entstehen dürfen. Die Frage der Entschädigung des Friedhofsträgers, dem in diesem Fall ein Sonderopfer auferlegt wird, ist jedoch nach den dafür geltenden Gesetzen zu klären.
13. Die in **§ 22 Abs. 2 Satz 2** festgeschriebene Beteiligungspflicht der Gemeinde an den Kosten eines kirchlichen Monopolfriedhofs wurde von uns bereits positiv zur Kenntnis genommen. Wir verweisen insofern auf unsere Stellungnahme vom 13. April 2004 (Seite 8). In der Begründung (Seite 62) wird ausgeführt, dass „in aller Regel“ eine vollständige Übernahme der Kosten nicht erwartet werden kann. Hier ist eine Konkretisierung erforderlich. In welchen Fällen können – außerhalb der Regel - die Kosten vollständig übernommen werden und wie berechnet sich in den anderen Fällen die Höhe der Kostenbeteiligung?
14. Nach der Formulierung des **§ 23 Abs. 3** darf in einem Grab vor Ablauf der Ruhezeit keine weitere Erdbestattung vorgenommen werden. Die zusätzliche Beisetzung von Urnen auf einem Grab mit Erdbestattung ist dadurch nicht ausgeschlossen. Auf vielen Friedhöfen kann stattdessen auch ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm auf einem Grab mit Erdbestattung zusätzlich beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird. Dies ist bislang für zulässig erachtet worden, sofern eine Mindesttiefe der Gräber eingehalten wird. Der Gesetzesentwurf schließt diese bislang geübte Praxis nunmehr aus. Es empfiehlt sich, zur Klarstellung in der Gesetzesbegründung auf diese Änderung der Rechtslage hinzuweisen.
15. Wir halten es für sinnvoll, eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für Abfallvermeidungsklauseln in Friedhofssatzungen zu schaffen. Insofern wird auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 13. April 2004 (Seite 7 f.) verwiesen.

16. Wir möchten nochmals zu bedenken geben, dass die Festlegung der Mindestruhezeiten die Rechtssphäre Dritter wesentlich berührt und somit nach unserer Auffassung nicht in dem vorgesehenen Umfang in das Ermessen des Friedhofsträgers gestellt werden darf. Insofern verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 13. April 2004 (Seite 8).
17. Befürwortet wird, dass die in dem Gesetzesentwurf vom 28. Januar 2004 in **§ 26 Abs. 3 Nr. 1** vorgesehene Möglichkeit, auf Friedhöfen Streuwiesen für die Verstreuung von Totenasche anzulegen, in dem neuen Gesetzesentwurf nicht mehr enthalten ist. Trauer und Totengedenken brauchen einen konkreten Ort und konkrete Zeichen.
18. Für alle anonymen Bestattungen sollte im Gesetz der zu Lebzeiten schriftlich festgelegte Wunsch der verstorbenen Person verlangt werden; bei einer Ersatzvornahme sollte diese Bestattungsart ohne zuvor erfolgte schriftliche Einwilligung ausgeschlossen sein. Das Gebot der Menschenwürde sowie das postmortale Persönlichkeitsrecht stehen einer solchen Bestattungsart ohne Einwilligung der verstorbenen Person entgegen. Die Beisetzung in einem namenlosen Gräberfeld verlässt den symbolischen Gesamtzusammenhang des christlichen Verständnisses vom Sterben, von der Erlösung und der Auferstehung des Menschen.
19. Nach **§ 26 Abs. 4 Satz 1** ist den Trägern von Kommunal- und von Simultanfriedhöfen die Ermöglichung einer Bestattung ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zwingend vorgegeben. Nicht deutlich ist, wie der Friedhofsträger das Vorliegen solcher Gründe überprüfen soll. Insbesondere der Begriff „Weltanschauung“ als umfassendes Konzept oder Bild des Universums und der Beziehung zwischen Mensch und Universum ist nur schwer fassbar. Es müssen verbindliche Kriterien formuliert werden, mit deren Hilfe der Friedhofsträger entscheiden kann, ob allgemein zu akzeptierende ethische, weltanschauliche oder religiöse Gründe vorliegen, die eine Ausnahme von der Sargpflicht rechtfertigen. Andernfalls wird das Festhalten an der Sargpflicht ad absurdum geführt.
20. Zu begrüßen ist die in **§ 26 Abs. 4 Satz 2** eröffnete Möglichkeit, mit Rücksicht auf die örtlichen Gegebenheiten den Bedarf an Bestattungen ohne Sarg auch in Kooperation mit anderen Friedhofsträgern zu erfüllen. Auf diese Weise muss nicht jeder Friedhof entsprechende Ressourcen vorhalten.
21. In der **Begründung zu § 26 Abs. 4** (Seite 67) wird ausgeführt, es sei zu erwarten, dass auch für rein konfessionelle Friedhöfe Satzungsregelungen geschaffen werden, die eine Bestattung ohne Verwendung eines Sarges ermöglichen. Das trifft nicht zu. Konfessionelle Friedhöfe sind ausschließlich zur Bestattung von Angehörigen der betreffenden Konfession bestimmt. Es kann somit keine muslimische Bestattung auf einem rein konfessionellen Friedhof einer anderen Konfession stattfinden. Rein konfessionelle Friedhöfe stehen gerade nicht Angehörigen anderer Bekenntnisse oder Bekenntnislosen zur Verfügung. Andernfalls wären es keine konfessionellen Friedhöfe. Um hier keine Verwirrung zu schaffen, bitten wir dringend um Streichung dieser Aussage. **§ 26 Abs. 4 Satz 4** ist ebenfalls zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Corry Platzeck
Oberkirchenrätin